



TVT

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

**Zur Anwendung von Zwangsmaßnahmen bei Pferden unter
besonderer Berücksichtigung der Nasenbremse
unter Tierschutzgesichtspunkten**

Merkblatt Nr. 129

© Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. TVT, 2010, TVT- Bramscher Allee 5, 49565 Bramsche.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung der TVT unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Zur Anwendung von Zwangsmaßnahmen bei Pferden unter besonderer Berücksichtigung der Nasenbremse unter Tierschutzgesichtspunkten

Merkblatt Nr. 129
Erarbeitet vom Arbeitskreis 11 (Pferde)
Verantwortliche Bearbeiterin: Dr. Andrea Jahrbeck
(Stand: September 2010)

Einleitung

Pferde reagieren auf ungewohnte, beunruhigende Situationen z.B. im Zusammenhang mit tierärztlichen Maßnahmen häufig aufgrund von Angst oder Panik mit Abwehrverhalten. Im Umgang mit Pferden sind daher geeignete Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um Personen in der Umgebung des Tieres und die Tiere selbst vor Schaden zu bewahren. Nach wissenschaftlicher Einschätzung gelten beispielsweise das Anlegen einer Trense, das Aufziehen einer Hautfalte am Hals und/oder das Anlegen einer Oberlippenstrickbremse als geeignete Zwangsmaßnahmen im Umgang mit Pferden (Bartmann et al. 2010) wobei die Nasenbremse sehr häufig Anwendung findet.

Da der Einsatz von Zwangsmitteln tierschutzrelevant sein kann, sollen im folgenden Hinweise zur richtigen Anwendung gegeben werden.

Rechtlicher Hintergrund

Nach § 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Vor jeder Anwendung von Zwangsmaßnahmen ist daher der vernünftige Grund für den Einsatz im Einzelfall abzuwägen. Zwangsmaßnahmen jeder Art dürfen keinesfalls unbedacht routinemäßig eingesetzt werden, sondern nur dann, wenn eine Behandlung anders nicht durchgeführt werden kann und andere, weniger belastende Maßnahmen wirkungslos sind. Der Einsatz einer Nasenbremse ist beispielsweise bei tierärztlichen Behandlungen wie z.B. bei speziellen Injektionen oder dem Schieben einer Nasenschlundsonde zu rechtfertigen. Bei der Entscheidung, ein Pferd medikamentös oder mit Hilfe von Zwangsmitteln ruhig zu stellen, ist im Einzelfall stets die Wirksamkeit und die Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Der prophylaktische Einsatz von Zwangsmitteln bei Haltungs- und Pflegemaßnahmen wie z. B. beim Putzen, beim Deckakt, beim Scheren, bei Hufpflegemaßnahmen oder beim Verladen, die in der Regel auch mittels Gewöhnung oder behutsamem Training erreicht werden können, ist tierschutzrechtlich nicht vertretbar. Falls dennoch Zwangsmaßnahmen durchgeführt werden müssen, sollten diese um die Gefahr des Zufügens von Schmerzen, Leiden oder Schäden so gering wie möglich zu halten, sachkundigen Personen vorbehalten bleiben. Das sind insbesondere Tierärzte, Tierarzhelfer, Tierpfleger, veterinärmedizinisch technische Assistenten, Hufschmiede und Pferdewirte.

Fachlicher Hintergrund:

Die Nasenbremse wird bereits seit der Antike zur Fixation von Pferden angewandt. Obwohl der Wirkmechanismus der Oberlippenstrickbremse seit langem diskutiert wird, liegen nur wenige wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse über die bei ihrem Einsatz ablaufenden physiologischen Vorgänge vor. Lediglich eine im Jahr 2000 an der Ludwig-Maximilians-Universität München von Frau Dr. Schelp angefertigte Doktorarbeit beschäftigt sich mit der Wirkungsweise und der möglichen Tierschutzrelevanz der Anwendung der Nasenbremse beim Pferd. Nach den Erkenntnissen aus dieser Arbeit kann davon ausgegangen werden, dass die Anwendung der Nasenbremse ein erhebliches schmerzhaftes Stressgeschehen für die Pferde darstellt. Die Wirkung der Nasenbremse wird maßgeblich von der Freisetzung von körpereigenen Opioiden (Endorphinen) beeinflusst. Auffällig war parallel zu dieser Endorphinausschüttung der Anstieg des Adrenalin- und des Hämatokritwertes. Möglich ist daher, dass eine akute Schmerzreaktion auf das Zwangsmittel die Endorphinausschüttung verursacht.

Zudem beruht die Wirkung von Zwangsmaßnahmen möglicherweise auf einer Art Ablenkung vom eigentlichen Geschehen. Wissenschaftlich nachgewiesen ist, dass die Pferde unter Anwendung einer Nasenbremse ein vermindertes Schmerzempfinden haben. Welche Rolle dabei Endorphine und andere Analgesiemechanismen spielen, ist nicht endgültig geklärt (Schelp, 2000).

An Innen- und Außenfläche der Oberlippe befinden sich zahlreiche Akupunkturpunkte, denen eine stark sedative Wirkung bei einer Akupunkturbehandlung zugesprochen wird. Auch das Massieren von an der Oberlippe liegenden Akupunkturpunkten hat in der Praxis eine beruhigende Wirkung auf Pferde.

Die korrekte Anwendung der Bremse ist dafür verantwortlich, ob und wie schnell das Pferd sich tatsächlich beruhigt. So konnte in Untersuchungen festgestellt werden, dass die Wirkung der Nasenbremse nach 12 bis 80 Sekunden einsetzte. Das Nachlassen der Wirkung kann dagegen nicht genau terminiert werden.

Korrekte Anwendung der Oberlippenstrickbremse:

Die Strickschleife wird um die Oberlippe des Pferdes gelegt. Während mit einer Hand die Oberlippe innerhalb der Schleife fixiert wird, verdreht man mit der anderen Hand den Holzstab in Richtung auf das Pferd zu, so dass die Schleife verdrillt wird. Der Holzstab der Bremse muss stets von einer Person gehalten werden, und darf nicht in das Halfter gesteckt oder anderweitig fixiert werden. Dies ist notwendig, um bei möglichen Abwehrreaktionen des Pferdes die Bremse schnellstmöglich entfernen zu können.

Die Bremse sollte nicht über den gesamten Anwendungszeitraum gleich stramm angezogen sein, sondern abwechselnd geringfügig gelockert und wieder angedreht werden. Hierdurch soll der Blutfluss in der Oberlippe gewährleistet bleiben. Zudem kann man bei einigen Pferden durch dieses „Wackeln“ an der Bremse eine Verstärkung der sedativen Wirkung beobachten.

Das Einsetzen der Wirkung ist am Senken des Kopfes erkennbar. Richtig „gebremste“ Pferde stehen wie paralysiert still, reagieren kaum mehr auf Reize der Umgebung und können kaum - jedenfalls nicht kontrolliert - von der Stelle, auf der sie stehen, bewegt werden.

Bei vor der Anwendung bereits stark erregten Pferden ist diese Zwangsmaßnahme i.d.R. wirkungslos und kann sogar zu noch heftigeren Abwehrreaktionen führen.

Auch bei Fohlen und Jungtieren wurden paradoxe Reaktionen beobachtet.

Andere Formen von Nasenbremsen:

Als tierschutzrechtlich nicht vertretbar gelten nach dem derzeitigen Kenntnisstand Bremsen mit zu dünnen Stricken (z.B. Heuschnüre) oder Metallketten, Zangenbremsen und alle Bremsen, die am Halfter fixiert werden.

Besonders tierschutzwidrig sind Systeme wie beispielsweise die sogenannte polnische Bremse, bei der ein Strick durch das Maul und über das Genick gezogen wird. Ähnliche auf dem Markt erhältliche Bremsen, die zudem durch eine Fixierung oder Arretierung über das Genick oder das Maul des Pferdes wirken sind aus Tierschutzsicht ebenfalls völlig abzulehnen (z.B. equine restraint system), da die Arretierung bei Gefahr nicht schnell gelöst werden kann (Bartmann et al. 2010).

Die Zangenbremse zielt zwar auch auf die Manipulation der Oberlippe ab, besteht aber aus geringfügig biegbaren Aluminium- oder Kunststoffschenkeln, die, ähnlich wie bei einem Nussknacker in einem Gelenk miteinander verbunden sind; die Schenkel sind nahe dem Gelenk so geformt, dass die Oberlippe eines Pferdes damit umfasst und durch Zudrücken der Schenkel fixiert werden kann. Durch die mehr oder weniger langen Schenkel entsteht eine beabsichtigte Hebelwirkung. Die Schenkel werden an ihrem freien Ende durch eine Schnur, einen Ratschenmechanismus oder durch eine Drahtschleife am Auseinanderweichen gehindert. Die Zangenbremse ist bei der Anwendung sehr schmerzhaft, und birgt ein hohes Risiko für das Setzen von Schäden durch Einquetschung mit der Folge von Drucknekrosen. Die Zangenbremse ist deshalb ebenfalls aus Tierschutzgründen abzulehnen.

Auch Metallketten können zu schweren Quetschungen und Verletzungen führen. Sie stellen daher ein ebenfalls inakzeptables Zwangsmittel dar und dürfen keinesfalls zum Einsatz kommen.

Tierschutzrechtliche Voraussetzungen zur Anwendung der Nasenbremse:

1. Das Prinzip des geringsten notwendigen Zwangs sollte immer gelten. Für kleinere Manipulationen kann die Fixierung mittels Halfter, Führstrick, Trense oder Kappzaum oder das Aufheben einer Vordergliedmaße ausreichen. Auch das Aufziehen einer Hautfalte am Hals kann eine gewisse ablenkende Wirkung haben.
2. Jede Form einer Zwangsmaßnahme darf nur dann angewendet werden, wenn eine Behandlung anders nicht durchgeführt werden kann und andere, weniger belastende Maßnahmen wirkungslos sind. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn sich Pferde ausgesprochen unkooperativ verhalten, eine Gefahr für den behandelnden Tierarzt oder die Betreuungsperson darstellen bzw. die Gefahr absehbar ist oder wenn die Behandlung ein völlig ruhig stehendes Pferd voraussetzt, wie z.B. bei einer Gelenkinjektion.
3. Das Pferd ist vor der Anwendung an den Ort der Manipulation zu verbringen, alle erforderlichen Gerätschaften für die Behandlung/Maßnahmen sind vorher vorzubereiten. Die Manipulation kann am Pferd nach ca. 60 Sekunden beginnen und sollte nur so kurz wie möglich dauern. Die Anwendung ist zeitlich auf das notwendige Minimum zu begrenzen und sollte 10 Minuten nicht überschreiten.

4. Aus Tierschutzsicht ist nur der Einsatz der Oberlippenstrickbremse zulässig. Er hat fachgerecht, ruhig und ohne Hektik zu erfolgen. Das Pferd darf nicht aufgeregt oder schon durch mehrmalig fehlgeschlagene Versuche der Manipulation erregt sein.

5. Der Einsatz der Bremse darf nicht zu Verletzungen führen, der Einsatz an anderen Körperstellen wie Ohr oder Zunge ist tierschutzwidrig.

Zusammenfassung:

Bei der Oberlippenstrickbremse handelt es sich - unter der Voraussetzung, dass sie fachgerecht eingesetzt wird - um ein schnell wirkendes Zwangsmittel zur Fixation für Pferde, das einen gewissen sedierenden Effekt ausübt und zum Einsatz bei kurzen und wenig schmerzhaften Eingriffen geeignet ist. Die Anwendung ist dem Einzelfall vorbehalten. Der vernünftige Grund für den Einsatz ist stets zu prüfen.

Da auch eine medikamentöse Ruhigstellung einen gewissen Schmerz durch die Injektion verursacht und nicht unerhebliche Nebenwirkungen haben kann, ist die korrekte Anwendung der Nasenbremse unter Tierschutzgesichtspunkten bei Beachtung der oben genannten Kriterien vertretbar.

Der Einsatz der Nasenbremse muss auf o. g. sachkundige Personenkreise beschränkt bleiben, damit fachkundig entschieden werden kann, welche Maßnahme in der jeweiligen Situation für das Pferd am sinnvollsten ist. Ein unnötiger oder unnötig langer Einsatz der Nasenbremse ist aus Tierschutzgründen abzulehnen, genauso die Anwendung durch Laien, nicht zuletzt wegen der bei unsachgemäßer Anwendung bestehenden Verletzungsgefahr für Mensch und Tier.

LITERATUR:

Bartmann C.P., F. Glitz und E. Deegen (2010): Zwangsmaßnahmen. In: H. Wissdorf, H. Gerhards, B. Huskamp, E. Deegen, Praxisorientierte Anatomie und Propädeutik des Pferdes, 3. Aufl., Schaper, Hannover, S. 838 ff

Bender, I. (2004): Praxishandbuch Pferdehaltung, Kosmos Verlag, Stuttgart

BMELV (2009): Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten, Referat Tierschutz, Bonn

BMVEL (2000): Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen, Referat Tierschutz, Bonn

BMELV (1992): Leitlinien Tierschutz im Pferdesport, Referat Tierschutz, Bonn

FN (1999): Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 6 Longieren, Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN), FN-Verlag, Warendorf

Hirt A., C. Maisack, Johanna Moritz (2007): Tierschutzgesetz, 2. Auflage. Kommentar, Verlag Franz Vahlen

Langerweij, E., P. C Nelis (1984) The twitch in horses: a variant of acupuncture, Science 225, 1172-1174

Lebelt D. (1998): Problemverhalten beim Pferd, Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart

Lorz, A., und E. Metzger (2008): Tierschutzgesetz. Kommentar, 6. Aufl.. Verlag C. H. Beck, München

Pirkelmann H., L. Ahlswede und Margit H. Zeitler-Feicht (2008): Pferdehaltung, Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.

Ruthe H., H. Müller und F. Reinhard (1997): Der Huf: Lehrbuch des Hufbeschlages; Hufbeschlage; Pferdekrankheit; Hufkrankheit, 5., überarb. Aufl. , Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart

Sambras, H.H. (1997)., Das Buch vom Tierschutz, 1. Aufl., Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart

Schelp, Dorothea. (2000) Untersuchungen ethologischer und physiologischer Parameter zur Wirkungsweise und möglicher Tierschutzrelevanz der Nasenbremse beim Pferd, Diss. med. vet., München

Thein, P. (2005): Handbuch Pferd, 5. Auflage, BLV Verlag

Zeitler-Feicht, Margit H. (2008): Handbuch Pferdeverhalten, 2. Aufl., Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart

**Werden Sie Mitglied in der
Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V.**

Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz wurde im Jahre 1985 gegründet, um der Schutzbedürftigkeit des Tieres in allen Bereichen und Belangen Rechnung zu tragen. Gerade der Tierarzt mit seinem besonderen Sachverstand und seiner Tierbezogenheit ist gefordert, wenn es gilt, Tierschutzaufgaben kompetent wahrzunehmen. Dieses geschieht in Arbeitskreisen der TVT, die zu speziellen Fragenkomplexen Stellung nehmen.

Jede Tierärztin und jeder Tierarzt sowie alle immatrikulierten Studenten der Veterinärmedizin können Mitglied werden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 40,- jährlich für Studenten und Ruheständler 20 €.

Durch Ihren Beitritt stärken Sie die Arbeit der TVT und damit das Ansehen der Tierärzte als Tierschützer. Unser Leitspruch lautet:

„Im Zweifel für das Tier.“

Weitere Informationen und ein Beitrittsformular erhalten Sie bei der

Geschäftsstelle der TVT e. V.

Bramscher Allee 5

49565 Bramsche

Tel.: 0 54 68 92 51 56

Fax: 0 54 68 92 51 57

E-mail: geschaeftsstelle@tierschutz-tvt.de

www.tierschutz-tvt.de